

Satzung des Vereins

EMBODIED SISTERS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **EMBODIED SISTERS**.
 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **e.V.**
 3. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist überregional tätig.
 4. Der Verein wurde am 18. April 2026 errichtet.
 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
 2. Der Zweck des Vereins ist
 - die **Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege**, insbesondere die Stärkung der psychosozialen Gesundheitsförderung und Prävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
 - die **Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern** (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),
 - die **Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden** (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - die **Förderung der Volks- und Berufsbildung** (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) im Rahmen der oben genannten Themenschwerpunkte und
 - die **Förderung von Kunst und Kultur** (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) im Rahmen der oben genannten Themenschwerpunkte.
-

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

1. Aufklärung und kontinuierliche Information der Öffentlichkeit über psychosoziale Gesundheitsprävention von Erwachsenen – im Allgemeinen und speziell für FLINTA*-Personen, also Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffen sind.

2. die **Durchführung und Förderung von Bildungsangeboten und Kunst- und Kulturprojekten** wie z. B. Vorträge und Gesprächskreise, Seminare und Kurse, Workshops, Retreats und Festivals.
 - a. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf der Durchführung niedrigschwelliger, körperbasierter Angebote (sogenannter Embodiment-Trainings), die die Selbstwahrnehmung, die emotionale Intelligenz, die Stressregulations-Kompetenz und damit die Selbstermächtigung der Teilnehmenden stärken.
 - b. Die Vereinsangebote sollen allen Interessierten kostenfrei, spendenbasiert oder gegen sozial verträgliche Teilnahmebeiträge zugänglich sein.
 - c. Einzelne Vereinsangebote sollen bewusst nur für FLINTA*-Personen (weiblich gelesene Personen) geöffnet werden, um Schutz, Teilhabe und Selbstbestimmung für diese Gruppe gezielt fördern zu können.
 3. die **Qualifizierung und Begleitung von Personen**, die Bildungs- und Kulturarbeit im Sinne des Vereins durchführen.
 4. die **Zusammenarbeit mit anderen** steuerbegünstigten Körperschaften, Bildungseinrichtungen und öffentlichen Stellen.
-

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 5 Grundsätze und Werte des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
 2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
 3. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
 4. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.
-

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist ab Gründung des Vereins möglich.
 2. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person (einschließlich jede natürliche Person ab Volljährigkeit) werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
 3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 7. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Der Austritt muss einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich erklärt werden.
 8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
-

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
-

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands

- Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer:innen
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung einer Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung über Art und Höhe von Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
 4. Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
 6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 7. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen.
 11. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, außer dem/der Wahlleiter:in liegt zum Start der Versammlung eine schriftliche Vollmacht eines abwesenden Mitglieds vor. Eine Vollmacht zur Stimmgabe in Vertretung darf nur auf ein bei der Versammlung anwesendes anderes Vereinsmitglied übertragen werden, nicht auf Nicht-Mitglieder.
 12. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 15. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

17. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter:in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertreter:innen beschließt die Mitgliederversammlung.
 18. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Es gelten die Regelungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
 19. Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
-

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer:in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre ab Wahltermin. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Personen beauftragen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden bzw. von der ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden bzw. von der zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin der Vorstandssitzung.
11. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende:r, bei dessen Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende:r.
12. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.
13. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
14. Der Vorstand ist der gültigen Geschäftsordnung verpflichtet.
15. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

16. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
 17. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) befreit.
-

§ 11 Vergütung von Vereinsleistungen

Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke entgeltliche Leistungen durch Mitglieder oder Vorstandsmitglieder in Anspruch nehmen. Die Vergütung muss angemessen und marktüblich sein.

Bei Beschlüssen über Verträge oder Vergütungen, die ein Vorstandsmitglied betreffen, ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 12 Aufwendungsersatz und Ehrenamt

Mitglieder und Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Darüber hinaus kann für Tätigkeiten im ideellen Bereich eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge gewährt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Kassenprüfer:in für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 2. Der/Die Kassenprüfer:in darf nicht Mitglied im Vorstand sein.
 3. Die Kassenprüfung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichtet der Mitgliederversammlung.
-

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Nr. 14 erforderlichen Mehrheit erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Deutsche Depressionsliga e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Ersatzweise fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung von gemeinnützigen Tätigkeiten zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs 2. Nr 3 AO) mit dem Schwerpunkt mentale bzw. psychosoziale Beratung von Frauen und/oder Personen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffen sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dortmund, 18. April 2026

[Anmerkung: Unterschriften wurden hier aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.]